

Satzung

der Verbandsgemeinde Kaisersesch über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Sitzungsraumes in der Bahnhofstraße 47
vom 31.03.2017

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gebäudes Bahnhofstraße 47 erhebt die Verbandsgemeinde Kaisersesch für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des ehemaligen Sitzungsraumes in der Bahnhofstraße 47. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Sitzungsraumes erfolgt.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden in Form von Stundensätzen erhoben und betragen 20,00 € pro Stunde. Der Höchstbetrag wird auf 100,00 € festgelegt. Jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer. In den Beträgen sind alle Nebenkosten enthalten.
- (2) Die Nutzung ist für eigene Veranstaltungen, kommunale Gremien, Parteien und Wählergruppen, Schulen und Kindergärten der Verbandsgemeinde Kaisersesch kostenfrei.

§ 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch die Verbandsgemeinde Kaisersesch und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung bekanntgegeben.

§ 6
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaisersesch, den 31.03.2017
Verbandsgemeinde Kaisersesch

gez.
Albert Jung
Bürgermeister

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kaisersesch, den 31.03.2017
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaisersesch

gez.
Albert Jung
Bürgermeister